

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2017/MC/1057
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 29.08.2017 Verfasser: Herr Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Abwägungsbeschluss zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Quartierbebauung" der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	11.09.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	26.09.2017	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	18.10.2017	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß Anlage 1 (Abwägungstabellen) wie folgt abgewogen:

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang Stellung- nahmen	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen/ Abwägung erforderlich
	Behörden/Verbände				
1.	Landkreis Mecklen- burgische Seenplatte	09.05.2017	02.05.2017		X
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung	24.03.2017	22.03.2017	X	
3.	Hanse Werk AG	13.03.2017	13.03.2017	X	
4.	Vodafone Kabel Deutschland	20.04.2017	20.04.2017	X	
5.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V	30.03.2017	27.03.2017	X	
6.	Deutscher Wetterdienst	29.07.2016	27.07.2016	X	
7.	GASCADE Gastransport GmbH	16.03.2017	16.03.2017	X	
8.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	13.03.2017	13.03.2017	X	
9.	E.DIS AG	22.03.2017	20.03.2017	X	
10.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	27.03.2017	27.03.2017	X	
11.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	30.03.2017	27.03.2017	X	
12.	Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Stralsund	23.03.2017	21.03.2017	X	

13.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei M-V	12.04.2017	12.04.2017	X	
14.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	11.04.2017	10.04.2017	X	
15.	Bergamt Stralsund	24.04.2017	20.04.2017	X	
16.	Handelsverband Nord e.V.	13.04.2017	11.04.2017	X	
17.	Deutsche Bahn AG	22.03.2017	16.03.2017	X	
18.	IHK Neubrandenburg	21.04.2017	20.04.2017	X	
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.03.2017	20.03.2017	X	
20.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE	19.04.2017	12.04.2017	X	
21.	GDMcom	12.04.2017	10.04.2017	X	
22.	Straßenbauamt Neustrelitz	31.03.2017	24.03.2017	X	
23.	Landesforst M-V	13.04.2017	11.04.2017	X	
24.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege	24.03.2017	24.03.2017		X
25.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstlsg. der Bundeswehr	16.03.2017	16.03.2017	X	
	Nachbargemeinden				
26.	Stadt Teterow	20.03.2017	16.03.2017	X	
27.	Stadt Dargun	18.04.2017	13.04.2017	X	
28.	Hansestadt Demmin	28.03.2017	24.03.2017	X	
29.	Reuterstadt Stavenhagen	07.04.2017	06.04.2017	X	

keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow
- Landesanglerverband M-V
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband MV
- Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“
- Landesjagdverband MV
- GRÜNE LIGA MV
- NABU M-V
- Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BVVG
- WZV Malchin-Stavenhagen
- Stadt Neukalen

Die Stadt Malchin geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken geäußert. Die Stadt geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form (s. Anlage).

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V

§ 1 Abs. 7 BauGB

Die Stadtvertretung Malchin hat in ihrer Sitzung am 08.03.2017 den Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ der Stadt Malchin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Entwurf hat vom 20.03.2017 bis zum 21.04.2017 öffentlich ausgelegen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen (s. anliegende Abwägungstabellen).

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Finanzierung der Planungskosten erfolgt im Rahmen der Baumaßnahme „Ausbau der Karl-Dressel-Straße/Achterstraße und des Nordquartiers“ aus dem städtebaulichen Sondervermögen, da die B-Planänderung zur Umsetzung dieser Maßnahme notwendig ist.

Anlagen:

Abwägungstabellen

Stellungnahme Nr.1 Seite 1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	ABWÄGUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG VON HINWEISEN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN ENTHALTG.
--	--	--

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

POSTLEISTUNG
STADTVERWALTUNG MALCHIN Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Stadt Malchin Original an: *40*
Am Markt 1
17139 Malchin am 09. Mai 2017 *Ri*

Auskunft erteilt Juliane Frindt
Zimmer 332 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2454
Zentrale 0395 57087 0 Fax 0395 57087 65965
E-Mail juliane.frindt@lk-seenplatte.de

Verteiler: AV
10 20 30 40 50
4 Seiten

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
1142/2017-507 02. Mai 2017

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Quartierbebauung" der Stadt Malchin

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Malchin hat die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Quartierbebauung" der Stadt Malchin beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde am 08.03.2017 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: 21.02.2017) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Stadt Malchin plant den Ausbau der Karl-Dressel-Straße/ Achterstraße und des Nordquartiers. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 10 StrVG MV ist die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“. Die städtebaulichen Ziele zur Bebauung des Nordquartiers werden damit endgültig aufgegeben. Die Stadt Malchin reagiert auf die demografische Entwicklung im Gemeindegebiet. Stattdessen wird mit der Festsetzung als öffentliche Parkfläche der Bedarf an Parkplätzen im Stadtzentrum gedeckt. Die versiegelte Fläche wird bereits seit Jahren als solche benutzt. Mit der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird die Fläche verkehrstechnisch gesichert und gestalterisch aufgewertet.

Regionalstandort Waren (Müritz) Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 65965
Bankverbindung: IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN
Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin
Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz
Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg

Stellungnahme Nr.1 Seite 2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	ABWÄGUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG VON HINWEISEN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN ENTHALTG.		
--	--	--	--	--

Seite 2 des Schreibens vom 02. Mai 2017

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 27.03.2017 liegt mir vor. Danach entspricht das o.g. Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Stadt Malchin verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Vorliegend soll ein **vorzeitiger** Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, **bei vorliegen wichtiger Gründe** einen Bebauungsplan noch vor dem Flächennutzungsplan aufzustellen (**vorzeitiger Bebauungsplan**). Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn

- **dringende Gründe** dies erfordern und
- der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Insofern hat sich die Stadt Malchin in der Begründung ausführlich damit auseinanderzusetzen, mit welcher städtebaulichen Rechtfertigung der Bebauungsplan vorzeitig aufgestellt werden soll. Die Gemeinde muss darlegen, dass dringende städtebauliche Gründe die vorliegende Planung erfordern, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: übertragen auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.

Vorliegend wird die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ der Stadt Malchin aufgestellt. So sollte auch die Überschrift auf der Planzeichnung und auf der Begründung gewählt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind die Grünflächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Der Zusatz *Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“* ist an dieser Stelle nicht zu empfehlen.

Für die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches sollte das entsprechende Planzeichen der Planzeichenverordnung gewählt werden (15.13 PlanzV 90).

Im gesamten Plangebiet sind Bodendenkmale vorhanden. Dies ist nach § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufzunehmen.

Der Ein- bzw. Ausfahrtbereich sollte auch in Richtung Ausfahrt in die Planzeichnung und -erklärung mit aufgenommen werden.

Zu 3.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Malchin wurde am 17.05.2017 durch die Stadtvertretung beschlossen und befindet sich im Genehmigungsverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass der Satzungsbeschluss erst gefasst wird, wenn der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist, so dass die 3. Änderung nicht mehr als „vorzeitig“ einzustufen ist.

Der Bebauungsplan sollte vorzeitig geändert werden, da die Baumaßnahme „Umgestaltung und Erneuerung der Karl-Dressel-Straße/ Achterstraße/ Nordquartier“ gemäß dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ursprünglich im Zeitraum von 2015 bis 2018 durchgeführt werden sollte. Somit war Eile für die Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Quartierbebauung“ geboten, denn die Änderung des Bebauungsplanes ist Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung nach § 10 Straßen- und Wegegesetz für diese Baumaßnahme. Durch Änderung des Artikels 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wurde der Förderzeitraum bis 2020 verlängert.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ dient als Grundlage für die Umsetzung der Planungsabsichten der Stadt Malchin. Im Flächennutzungsplan wurde die 3. Änderung entsprechend berücksichtigt. Somit steht die 3. Änderung des des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Insofern erübrigt sich eine entsprechende Begründung der Vorzeitigkeit.

Zu 4.

Die Überschrift wird geändert.

Die Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ wird herausgenommen.

Das Planzeichen für den räumlichen Geltungsbereich wird korrigiert.

Der Bereich der Ein- bzw. Ausfahrt wird entsprechend gekennzeichnet und in der Zeichenerklärung erläutert.

--	--	--

Stellungnahme Nr.1 Seite 3 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	ABWÄGUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG VON HINWEISEN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN ENTHALTG.		
--	--	--	--	--

Seite 3 des Schreibens vom 02. Mai 2017

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

Wasserwirtschaft

Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Quartierbebauung“ der Stadt Malchin. Die Festsetzungen über die öffentlichen Grünflächen, der Grüninsel und die vorgeschlagene Artenliste der Baumpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden zugestimmt.

Denkmalpflege

Das Plangebiet in der Altstadt Malchin befindet sich **im Bereich von Bodendenkmalen**. Denkmalpflegerische Belange des Bodendenkmalschutzes werden berührt. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Um dem nachzukommen, ist in der Planzeichnung Teil A des Planentwurfs vom 21.02.2017 unter „Hinweise“ vermerkt, dass alle relevanten Hinweise der rechtskräftigen 1. Änderung übernommen wurden. Im Unterabschnitt „denkmalrechtliche Hinweise“ sind diese textlich aufgeführt. Für die 3. Änderung des B-Planes = Aufgabe der städtebaulichen Ziele zur Bebauung des Nordquartiers und Errichtung eines öffentlichen Park- und Festplatzes – treffen die denkmalrechtlichen Hinweise aus der 1. Änderung des B-Planes jedoch nicht bzw. nur teilweise zu.

Ich empfehle, die denkmalrechtlichen Hinweise aus der 1. Änderung des B-Planes nicht in die 3. Änderung zu übernehmen.

Es würde der Hinweis reichen, dass jeder Eingriff in das Bodendenkmal gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer Genehmigung von der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V – wenn die Maßnahme nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung bedarf und durch diese die denkmalrechtliche Genehmigung nach Abs. 1 ersetzt wird - des Einvernehmens des Landesamtes für Kultur u. Denkmalpflege M-V bedarf.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung (der Ausbau) der öffentlichen Verkehrsfläche einer Genehmigung nach § 10 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) vom Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch das Sachgebiet Kreisplanung des Bauamtes als zuständige Genehmigungsbehörde, bedarf.


Weil beim Ausbau des öffentlichen Platzes in die Bodendenkmale eingegriffen wird, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) im Genehmigungsverfahren nach § 10 StrWG M-V das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege M-V herzustellen. Das Einvernehmen nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V wird mit folgender Bedingung oder Auflage hergestellt werden können: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sichergestellt sein. Die erforderlichen Maßnahmen zur fachgerechten Bergung und Dokumentation sind rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege M-V, Landesarchäo-

Zu Denkmalpflege

Die aufgeführten denkmalrechtlichen Hinweise der 1. Änderung werden in Abstimmung der Stadt Malchin mit dem Bauamt und mit der unteren Denkmalschutzbehörde auch auf der 3. Änderung ausgewiesen. Dem Hinweis des Landkreises wird nicht nachgegangen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme Nr. 24 des Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

--	--	--

Stellungnahme Nr.1 Seite 4 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	ABWÄGUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG VON HINWEISEN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN ENTHALTG.		
--	--	--	--	--

<p style="text-align: right;">Seite 4 des Schreibens vom 02. Mai 2017</p> <p>logie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz (Außenstelle Neustrelitz), Tel.: 0385 – 58879 681, abzustimmen. Die entstehenden Kosten hat gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen.</p> <p>Bautechnischer Brandschutz</p> <p>Der öffentliche Parkplatz soll auch für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Aus diesem Grund ist die Einfahrt für die Feuerwehr immer freizuhalten (§ 5 LBauO M-V).</p> <p>Im Auftrag  Karola Rackow</p>				
--	--	--	--	--

Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Malchin

Postfach 11 51

17131 Malchin

Auskunft erteilt: Dr. Jan Schirmer
Telefon: 0385 588 79 322
e-mail: j.schirmer@kulturerbe-mv.de
Aktenzeichen: 1540 42
Schwerin, den 24.03.2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 09.03.2017
Aktenzeichen 40 Je
Malchin, Stadt
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
Quartierbebauung
Hier eingegangen am 10.03.2017**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG MV erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG MV, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG MV, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG MV erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

"Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt. Die Gültigkeit der Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt“ sichergestellt werden. Die Kosten

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210
Fax: 0385 588 79 217
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410
Fax: 0385 588 79 412
E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>

Alle in der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege gegebenen Hinweise, Nebenbestimmungen und Erläuterungen wurden im Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ berücksichtigt.

Diese wurden schon aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen und werden auf der Planzeichnung ausgewiesen.

Stellungnahme Nr. 24 Seite 2 Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	ABWÄGUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG VON HINWEISEN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN ENTHALTG.		
--	---	--	--	--

<p>für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten."</p> <p>Erläuterungen: Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gem. § 7 DSchG MV einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß (§ 7 (1) DSchG MV) bzw. im Einvernehmen gemäß (§ 7 (6) DSchG MV) mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV).</p> <p>Hinweise: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>				
---	--	--	--	--